

# Prüfungsordnung

## - Besonderer Teil -

### für die Diplom-Studiengänge

#### Physiktechnik, Messtechnik, Feinwerktechnik, Präzisionsfertigungstechnik als Studium mit berufspraktischen Studiensemestern und als Studium im Praxisverbund des Fachbereichs Physik-, Mess- und Feinwerktechnik (PMF) in Göttingen

	Bezieht sich im allg. Teil auf:	Seite
§ 30	Bezeichnung, Abschluss und Dauer der Studiengänge	1
§ 31	Anträge auf Zulassung zu Prüfungen	2
§ 32	Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen	2
§ 33	Zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen	2
§ 34	Muster der Zeugnisse	2
§ 35	Fächerauswahl für Zusatzprüfungen	2
§ 36	Diplomvorprüfung als Zwischenprüfung	2
§ 37	Gesamtergebnis der Diplomvorprüfung	3
§ 38	Art und Umfang der Diplomprüfung, Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 39	Art und Dauer des Kolloquiums	3
§ 40	Gesamtergebnis der Diplomprüfung	3
§ 41	Inkrafttreten des besonderen Teils, Übergangsvorschriften	3

### § 30

#### Bezeichnung, Abschluss und Dauer der Studiengänge

(1) Die Studiengänge schließen mit der Diplomprüfung ab. Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)" oder "Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)" (abgekürzt: "Dipl.-Ing. (FH)") in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde nach Anlage 1 mit dem Datum des Zeugnisses nach Anlage 3 Seite 2 aus.

(2) Das Studium kann als Studium mit berufspraktischen Studiensemestern oder als Studium im Praxisverbund durchgeführt werden.

Das Studium gliedert sich in:

1. ein dreisemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

In das Hauptstudium des Studiums mit berufspraktischen Studiensemestern sind zwei berufspraktische Studiensemester, und zwar in der Regel als fünftes und als achttes Semester eingeordnet. Im zweiten berufspraktischen Studiensemester soll die Diplomarbeit angefertigt werden.

Das Studium im Praxisverbund setzt einen für die Zeit des Studiums geltenden Vertrag mit einem vom Fachbereich anerkannten Unternehmen voraus. In das Grund- und das Hauptstudium sind fachbezoge-

ne praktische Tätigkeiten nach Maßgabe der Studienordnung bei dem o.g. Unternehmen eingeordnet.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 152 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 76 SWS und auf das Hauptstudium 76 SWS entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 2 und 4 geregelt.

### § 31

#### **Anträge auf Zulassung zu Prüfungen**

(1) Die Anträge auf Zulassung (Meldung) zu den Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung sind in der Regel bis acht Wochen vor dem Prüfungszeitraum zu stellen. Der Rücktritt von einer Prüfungsleistung muss spätestens 10 Tage vor der Prüfung erfolgen. Insbesondere müssen die nach Anlage 2 erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen werden.

### § 32

#### **Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen**

(1) In den Anlagen 2 und 4 sind die zu erbringenden Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen festgelegt.

(2) Prüfungsvor- und Studienleistungen können sein:

1. Entwurf,
2. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen,
3. Laborschein (eine oder mehrere experimentelle Arbeiten nach § 9 Abs. 9),
4. Praxisbericht.

Prüfungsvor- und Studienleistungen sind erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet worden sind; eine Benotung erfolgt nicht. Sie werden nicht in das Zeugnis aufgenommen.

### § 33

#### **Zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen**

Eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist nur zweimal in einem Studienabschnitt zulässig.

### § 34

#### **Muster der Zeugnisse**

Muster der Zeugnisse über die Diplomvor- und die Diplomprüfung enthält Anlage 3.

### § 35

#### **Fächerauswahl für Zusatzprüfungen**

Zur Auswahl stehen die Pflichtfächer des Hauptstudiums der jeweils anderen Studiengänge nach Anlage 4 sowie das Wahlpflichtangebot des jeweiligen Semesters.

### § 36

#### **Diplomvorprüfung als Zwischenprüfung**

Die den Fachprüfungen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 2 festgelegt.

### § 37

#### **Gesamtergebnis der Diplomvorprüfung**

(1) Die erforderlichen Studienleistungen sind in Anlage 2 festgelegt. Als Prüfungsvorleistung gilt das vollständig abgeleistete Vorpraktikum.

(2) Die Gewichte der Noten sind in Anlage 2 festgelegt.

### § 38

#### **Art und Umfang der Diplomprüfung, Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 4 festgelegt.
- (2) Das Zulassungsverfahren erfolgt getrennt für die Fachprüfungen und die Diplomarbeit.
- (3) Die Zulassung zu den Prüfungsleistungen setzt neben den Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 die bestandene Diplomvorprüfung voraus. Prüfungsvorleistungen werden nicht gefordert.
- (4) Zur Diplomprüfung kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht alle Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 erfüllt. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann.
- (5) Die Zulassung zur Diplomarbeit setzt voraus, dass
  - der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des ersten berufspraktischen Studienseesters (beim Studium mit berufspraktischen Studienseestern) vorliegt bzw. die vertraglich festgelegten praktischen Tätigkeiten (beim Studium im Praxisverbund) durchgeführt worden sind und
  - alle Fachprüfungen bestanden und alle Studienleistungen erbracht sind. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag eine mit Auflagen verbundene Zulassung zur Diplomarbeit aussprechen.

Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll, beizufügen.

### § 39

#### **Art und Dauer des Kolloquiums**

Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Diplomarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel für jede zu Prüfende und jeden zu Prüfenden 30 bis 45 Minuten; 20 Minuten davon stehen für einen Vortrag der oder des zu Prüfenden zu den Ergebnissen der Diplomarbeit zur Verfügung.

### § 40

#### **Gesamtergebnis der Diplomprüfung**

Die Gewichte der Noten für die Prüfungsleistungen und Fachprüfungen sind in Anlage 4 festgelegt.

### § 41

#### **Inkrafttreten des besonderen Teils, Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Studierenden, die sich nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung immatrikulieren.
- (3) Auf Antrag von Studierenden, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung immatrikuliert worden sind, kann der Fachbereichsrat die Anwendung dieser Prüfungsordnung oder die Anwendung von Teilen dieser Prüfungsordnung beschließen. Dieser Beschluss ist den Studierenden schriftlich mitzuteilen.